

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 41a – 82. Jahrgang

Freitag, 16. Oktober 2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellungen			
Für Mihai Tatuc	3	Für Adam Prokop	12
Für Upmann, Marie	3	Für Denis-Valentin Marmureanu	12
Für Kurafeiski, Thorsten	3	Für Barbu, Octavian	12
Für Adil Achlauchi El Ammouri	4	Für Walid Kasso	13
Für die Service Punkt SSD GmbH	4	Für Birhane Hagos	13
Für Viktor Sokolov	4	Für Mirko Hartig	14
Für Adam Skiepkó	5	Für Klaus-Dieter Heide	14
Für Celina Cannatella	5	Für Klaus-Dieter Heider	14
Für Schulte, Sebastian	5	Für Märis Murniek	15
Für Florian Keber	6	Für Ivanov, Anatoliy Ivanov	15
Für Andone, Alin	6	Für Abderrahmane Boulakhrif Aissati	15
Für die NRGSync GmbH	6	Für Valerij Heit	16
Für Ali, Abdisalam Nunow	7	Für Malmika GmbH	16
Für Nicolae-Valentin Vlad	7	Für Thomas Hoffmann	16
Für Ilie Marius Vlad	7	Für Emad Ahmed Mustafa El Said	17
Für Tomasz Jacek Tuszyński	8	Für Bogdan Jurkiewicz	17
Für Pascal Jansen	8	Für Karoly-Lajos Elekes	17
Für Włodzimierz Józef Kruk	8	Für Ivan Godonoga	17
Für Kimberley Rasek	9	Für Adam Piotr Bubak	18
Für Mihai, Constantin-Cristinel	9	Für Fabio Antonio Brasausky	18
Für Marek Paweł Niewiadomski	9	Für Grzegorz Damski	18
Für Newday Gıda İnşaat Sanayi ve Ticaret Limited Sirketi	10	Für Christian Buss	19
Für Yaman Mohammad Ezzat	10	Für Frau Thomai Trantou	19
Für Ahmad Nashawati	10	Für Wachelka, Wojciech Robert	19
Für Leonard Tanase	11	Für Bis, Władysław Piotr	20
Für Paweł Piotr Pawlak	11	Für Ismael, Bakhtyar Ali Ismael	20
Für Hermann Berthold Risch	11	Für Fatima Zahra Bouslame	21
		Für Olbrich, David	21
		... weiter auf Seite 2	

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 • E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: www.dortmund.de - Erscheinungsweise: freitags – kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund - Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellungen

Für Samu, Margareta	21
Für Rostas, Stefan	22
Für Phoenix Industrie Service GmbH	22
Für Phoenix Industrie Service GmbH	22
Für Iancu Gabor	23
Für Enzo Demiri	23
Für Mohamed Said Dhimen	23
Für Michal Krzysztof Wojciechowski	24
Für D Wang	24
Für Alexandru Ionut Costea	24

Öffentliche Zustellungen

Für Mihai Tatuc *24.01.1988,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 06.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1115.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 06.10.2026

Für Upmann, Marie,

letzte bekannte Anschrift: Lütgendortmunder Straße 132, 44388 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 06.10.2026,
Kassenzeichen 0161572200 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-IN2855.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 06.10.2026

Für Kurafeiski, Thorsten,

letzte bekannte Anschrift: Holtkottenweg 9, 44339 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 07.10.2026,
Kassenzeichen 0161572260 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-MW2137.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der

Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 07.10.2026

Für Adil Achlauchi El Ammouri,

zuletzt bekannte Anschrift Unnaer Straße 34, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 246, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid vom 07.08.2026,
Kassenzeichen 011 626 453 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich von 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 07.10.2026

Für die Service Punkt SSD GmbH,

zuletzt bekannte Anschrift, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11–13, 44135 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerhaftungsbescheid

vom 07.10.2026, Kassenzeichen 011.252.944 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich von 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf den zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 07.10.2026

Für Viktor Sokolov *28.11.1977,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1250.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-West-

falen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 07.10.2026

Für Adam Skiepmo *02.03.1980,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.09.2026,
zum Aktenzeichen 3717–OI518.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 07.10.2026

Für Celina Cannatella *05.11.2005,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 08.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 08.10.2026

Für Schulte, Sebastian,

letzte bekannte Anschrift: Grothusweg 5, 44359 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 08.10.2026,
für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-RT4967.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz –

LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 08.10.2026

Für Florian Keber *26.06.2001,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 08.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 08.10.2026

Für Andone, Alin,

letzte bekannte Anschrift: Scheffelstr. 27, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bür-

gerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 29.09.2026, für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen HOL-BW137.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 08.10.2026

Für die NRGSync GmbH,

liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid vom 25.09.2026, Kassenzeichen 011 487 054 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 08.10.2026

Für Ali, Abdisalam Nunow,

letzte bekannte Anschrift: Steigerstraße 33, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 08.10.2026,
Kassenzeichen 0161573282 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-IN347.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-

ren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 08.10.2026

Für Nicolae-Valentin Vlad *19.02.2000,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1469.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Ilie Marius Vlad *21.06.1992,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1459.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der

Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Tomasz Jacek Tuszyński *21.05.1981,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717–O1119.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-

gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Pascal Jansen,
liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid vom 26.06.2026,
Kassenzeichen 011 606 126 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.10.2026

Für Włodzimierz Józef Kruk,
liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid vom 26.06.2026,
Kassenzeichen 011 520 710 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.10.2026

Für Kimberley Rasek *20.01.2008,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 09.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit

geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.10.2026

Für Mihai, Constantin-Cristinel,

letzte bekannte Anschrift: Sieburgstraße 21, 44359 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 09.10.2026,

Kassenzeichen 0161573398 für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-EV364.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 09.10.2026

Für Marek Pawel Niewiadomski *14.03.1979,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 09.10.2026,

– Aktenzeichen 3717-O1561.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.10.2026

Für Newday Gida Insaat Sanayi ve Ticaret Limited Sirketi,

liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid vom 17.07.2026,
Kassenzeichen 011 475 277 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zur-

zeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 09.10.2026

Für Yaman Mohammad Ezzat *15.02.1997,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026
– Aktenzeichen 3717-O1506.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Ahmad Nashawati *20.07.1987,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 09.10.2026**– Aktenzeichen 3717-O1508.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Leonard Tanase *15.12.2003,

unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.07.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1398****Gebührenbescheid vom 05.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1398.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Pawel Piotr Pawlak *12.04.1994,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026
– Aktenzeichen 3717-O828.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Hermann Berthold Risch *15.12.1971,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung be-

reit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O478.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Adam Prokop *02.11.1996,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026
– Aktenzeichen 3717-O1562.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Denis-Valentin Marmureanu *26.08.2001,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1560.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 09.10.2026

Für Barbu, Octavian,

letzte bekannte Anschrift: Clausthaler Straße 9, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund,

Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
Kassenzeichen 0161573576 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-IN3257.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 12.10.2026

Für Walid Kasso *09.01.1996,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 24.06.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1014.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Birhane Hagos *02.03.1993,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1278.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Mirko Hartig *10.06.1970,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der
Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dort-
mund, folgendes Schriftstück zur Abholung be-
reit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717–O916.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der
Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–
12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-
ren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes Nordrhein-West-
falen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-
gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-
gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Klaus-Dieter Heider *11.11.1954,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der
Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dort-
mund, folgendes Schriftstück zur Abholung be-
reit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717–O1460.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der
Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–
12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-
ren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes Nordrhein-West-
falen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-
gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-
gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Klaus-Dieter Heider *11.11.1954,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der
Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dort-
mund, folgendes Schriftstück zur Abholung be-
reit:

**Gebührenbescheid vom 12.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717–O1460.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der
Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–
12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-
ren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes Nordrhein-West-
falen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-
gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-
gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Māris Murnieks *09.03.1990,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 12.10.2026
– Aktenzeichen 3717–O1208.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Ivanov, Anatoliy Ivanov,
letzte bekannte Anschrift: Provinzialstraße 326, 44388 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
Kassenzeichen 0161573673 für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO–BR513.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 12.10.2026

Für Abderrahmane Boulakhrif Aissati *27.04.1971,
liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 13.07.2026 und Gebührenbescheid vom 19.08.2026
– Aktenzeichen 3717–O1012.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 12.10.2026

Für Valerij Heit *06.09.1984,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1341.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Malmika GmbH,

liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid vom 25.09.2026,
Kassenzeichen 011 528 877 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 12.10.2026

Für Thomas Hoffmann *25.07.1960,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1283.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Emad Ahmed Mustafa El Said *03.11.1994,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung
vom 12.10.2026 – Aktenzeichen 3702-1074.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Bogdan Jurkiewicz *02.11.1967,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 12.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-OI387.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Karoly-Lajos Elekes *25.02.1974,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 16.09.2026
– Aktenzeichen 3717-OI141.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.10.2026

Für Ivan Godonoga *01.10.1960,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Lui-

senstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 27.07.2026

– Aktenzeichen 3717–O1445.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Adam Piotr Bubak *25.01.1968,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 21.09.2026

– Aktenzeichen 3717–O1181.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Fabio Antonio Brasausky *05.03.2007,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 21.09.2026

– Aktenzeichen 3717–O1179.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Grzegorz Damski *19.05.1967,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 24.09.2026**– Aktenzeichen 3717-O373.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Christian Buss *18.09.1991,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 21.09.2026**– Aktenzeichen 3717-O1436.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 12.10.2026

Für Frau Thomai Trantou,

letzte bekannte Anschrift: Rüschebinkstraße 54, 44143 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44135 Dortmund, Raum 3022, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid vom 04.08.2026 für Ihr Kind: Ioulia Giannikou**– 51-BR-UV-02-4354.**

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GY NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 12.10.2026

Für Wachelka, Wojciech Robert,

letzte bekannte Anschrift: Krähenbruch 18, 44227 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund,

Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 07.07.2026,
für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-
LU783.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Bis, Wladyslaw Piotr,

letzte bekannte Anschrift: Westerfilder Straße 20, 44357 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 13.10.2026,
Kassenzeichen 0161574220 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-IN2983.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Ismael, Bakhtyar Ali Ismael,

letzte bekannte Anschrift: Hertha-Hoffmann-Straße 9, 44135 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 13.10.2026,
Kassenzeichen 0161574262 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-VG7.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-

ren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Widerruf Ordnungsverfügung Fatima Zahra Bouslame *20.03.1990,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 11.09.2026 – Aktenzeichen 3702-1056.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 13.10.2026

Für Olbrich, David,

letzte bekannte Anschrift: Goesebrink 22A, 44329 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 13.10.2026, Kassenzeichen 0161574289 für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-LF4000.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Samu, Margareta,

letzte bekannte Anschrift: Heroldstraße 66, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 13.10.2026, Kassenzeichen 0161574319 für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-SE1353.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der

Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Rostas, Stefan,

letzte bekannte Anschrift: Lessingstraße 38, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 13.10.2026,
Kassenzeichen 0161574335 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-EV1326.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Phoenix Industrie Service GmbH,

letzte bekannte Anschrift: Dürener Straße 18, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund,

Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 13.10.2026,
Kassenzeichen 0161574351 für das Fahrzeug mit
dem Kennzeichen DO-PI34.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 13.10.2026

Für Phoenix Industrie Service GmbH,

letzte bekannte Anschrift: Dürener Straße 18, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 13.10.2026,
Kassenzeichen 0161574416 für das Fahrzeug mit
dem Kennzeichen DO-HX666.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 13.10.2026

Für Iancu Gabor,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Markt 6–8, o. f. W., liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 01.10.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AH 717 361 349.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.10.2026

Für Enzo Demiri,

wohnhaft: B-2000 Antwerpen, Terninckstraße 32, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.08.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AE 779 594 789.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.10.2026

Für Mohamed Said Dhimen,

wohnhaft: MA-90100 Tangier, Arguve Molay Hafid 16n, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 06.10.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AF 717 371 514.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 16.10.2026

Für Michal Krzysztof Wojciechowski,

wohnhaft: NL-5925 CA Venlo, Magnoliastraat 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.08.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BF 779 860 004.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-

gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 16.10.2026

Für D Wang,

wohnhaft: NL-5334 KP Velddriel, Iepenstraat 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.08.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BF 779 835 530.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 16.10.2026

Für Alexandru Ionut Costea,

wohnhaft: E-02630 LA Roda Albacete, Calle General La Torre 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.09.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AE 779 894 235.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 16.10.2026

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister